

22.03.95**Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels, der neuen Arbeits- und Organisationsbedingungen im Produktions- und Dienstleistungsreich, dem allgemeinen Trend zu höheren Qualifikationsanforderungen, der veränderten Arbeitsmarktsituation und der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit ist es dringend notwendig, die Förderung der beruflichen Bildung zu stärken und auszubauen.

Durch die Rechtsänderungen im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) der letzten Jahre sind die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung für Erwerbstätige und Arbeitslose erheblich eingeschränkt worden. Die sog. zweckmäßige Förderung, und hier insbesondere die Aufstiegsfortbildung, ist im AFG vollends gestrichen worden. Das Darlehensprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums zur Förderung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) ist hierfür kein Ersatz und hat zu einem erheblichen Rückgang bei der Teilnahme an Meisterkursen im Handwerk und der Industrie sowie vergleichbaren Aufstiegslehrgängen geführt. Die Folge dieser Entwicklung ist eine Reduzierung des Angebots an Ausbildungsplätzen sowie an Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem in Klein- und Mittelbetrieben.

Ansichts des Bedarfs an qualifizierten Fach- und Führungskräften auf den verschiedenen Ebenen des Handwerks, der Industrie und im Gesundheitswesen (Pflegebereich) sowie des übrigen Dienstleistungssektors ist es dringend erforderlich, die berufliche Weiter- und Aufstiegsfortbildung sowie die Umschulung für Beschäftigte und Arbeitslose zu fördern. In der Regel erhalten Arbeitslose und insbe-

sondere Langzeitarbeitslose nur über eine berufliche Qualifizierungsförderung eine Chance auf Reintegration ins Erwerbsleben. Ebenso wird vor allem über eine Weiterbildungsförderung die Arbeitsplatzsicherung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährleistet.

B. Lösung

Während bei der allgemeinen Bildung und beim Studium an Fachhoch- und Hochschulen ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht, haben Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen keinen entsprechenden Leistungsanspruch, sie werden benachteiligt. Um eine Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung zu erreichen, ist auch ein Rechtsanspruch auf Förderung beruflicher Aus- und Weiterbildung (Aufstieg) für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte herzustellen. Gleichzeitig ist für Arbeitslose der Rechtsanspruch auf eine Förderung von Fortbildung und Umschulung wieder einzuführen.

Zur Einlösung dieser Zielsetzungen soll die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung für Erwerbstätige, z.B. zum Meister, Techniker, etc. aus allgemeinen Steuermitteln vorgenommen werden, ohne daß dadurch die Lohnnebenkosten erhöht werden. Hingegen soll die notwendige berufliche Förderung der Arbeitslosen - wie in der Vergangenheit - aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Förderung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird von einer Teilnehmerzahl von jährlich 100.000 ausgegangen, von der 80.000 einen berufsbegleitenden Teilzeitlehrgang und 20.000 einen Vollzeitlehrgang besuchen.

Die durchschnittlichen Lehrgangskosten, der Kosten für Lernmittel, der Fahrkosten etc., die vom Bund als Zuschuß gewährt werden sollen, betragen bei berufsbegleitenden Teilzeitmaßnahmen (Dauer ca. 2 Jahre) jährlich 6.000 DM, für einjährige Vollzeitmaßnahmen 15.000 DM. Insgesamt ergeben sich somit Zuschüsse zu den Lehrgangskosten etc. in Höhe von 780 Mio. DM jährlich.

Neben den Lehrgangskosten etc. sollen die Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen Kosten für den Lebensunterhalt als Unterhaltsgeld entsprechend der AFG-Leistung abhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung erstattet bekommen. Diese Kosten werden jeweils zur Hälfte als Zuschuß und Darlehen gewährt. Ausgehend von einem durchschnittlichen Finanzierungsbedarf für den Lebensunterhalt von 18.000 DM jährlich ergeben sich bei 20.000 Vollzeit-Förderfällen Kosten in Höhe von 360 Mio. DM jährlich, die zur Hälfte als Darlehen gewährt werden (180 Mio. DM). Für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge sind etwa 230 Mio. DM jährlich aufzubringen.

Mit der Wiedereinführung des Rechtsanspruchs für Arbeitslose wird davon ausgegangen, daß sich durch eine, wenn auch relativ geringe Erhöhung der Teilnehmerzahl an notwendigen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen Mehrkosten für Leistungen nach § 45 AFG sowie für die Gewährung des Unterhaltsgeldes ergeben. Da die Unterhaltsgeldleistungen weitgehend kostenneutral sind, weil ansonsten bei Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe gezahlt werden muß, sind lediglich zusätzliche Aufwendungen von insgesamt 100 Mio. DM anzusetzen.

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich somit jährlich für den Bund Kosten in Höhe von insgesamt 1,370 Mrd. DM, darunter 180 Mio. DM als Darlehen und für die Bundesanstalt für Arbeit jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 100 Mio. DM. Gleichzeitig werden die Aufwendungen des Bundes reduziert, da sich das vom Bundeswirtschaftsministerium aufgelegte Darlehensprogramm zur Förderung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) erübrigt. Hierfür ist ein Haushaltsvolumen von 600 Mio. DM jährlich vorgesehen, das nun entfallen kann und in gleicher Höhe eingespart wird.

22.03.95

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-
gesetzes

GERHARD SCHRÖDER
NIEDERSÄCHSISCHER
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 22. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am
31. März 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

W
Wolfgang Lohmann

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs- gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Ge-
setz beschlossen.

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 05. Oktober 1994
(BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die mit einer Prüfung im
Sinne von § 41 Abs. 2b abschließen und nach § 45 Satz 4 geför-
dert werden."

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach § 45
Satz 4 wird nur gefördert, wenn sie mit einer Prüfung im
Sinne des § 46 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42
oder 45 der Handwerksordnung oder mit einer staatlichen
Prüfung an Fachschulen und Fachakademien im Zuständigkeits-
bereich der Länder abschließt."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nach
§ 45 Satz 4 nur gefördert, wenn die Maßnahme mindestens
160 Stunden dauert."

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. In § 42a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "können gewährt werden" durch die Worte "werden gewährt" ersetzt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "wird" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- "Ist die Teilnahme einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung nach § 43 Abs. 1 nr. 1, 2, 4 und 5 ausgerichtet, aber nicht notwendig, weil die Voraussetzungen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b nicht erfüllt werden, so wird das Unterhaltsgeld jeweils zur Hälfte als Zuschuß und Darlehen gewährt. Dabei sind Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie seines Ehegatten zu berücksichtigen."
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Worte "kann ein Unterhaltsgeld gewährt werden" durch die Worte "wird ein Unterhaltsgeld gewährt" ersetzt.
- c) In Absatz 2b Satz 1 werden die Worte "In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2000 kann" gestrichen und die Worte "ein Unterhaltsgeld gewährt werden" durch die Worte "wird ein Unterhaltsgeld gewährt" ersetzt.
5. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "trägt" ersetzt und das Wort "tragen" gestrichen.

- b) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

"Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt bei Maßnahmen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 die notwendigen Kosten nach Satz 1 und 2 für Teilnehmer, die die Voraussetzungen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b nicht erfüllen."

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "kann" durch das Wort "wird" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt und nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" gestrichen.

7. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort "Abschnitts" ein Komma und die Worte "des § 44 Abs. 2 Satz 2 und des § 45 Satz 4" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der technologische und wirtschaftliche Strukturwandel, die Existenzsicherung der Betriebe und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auf dem nationalen und den internationalen Märkten können nur durch eine verbesserte berufliche Qualifizierungs- und Aufstiegsförderung bewältigt und gesichert werden. So suchen beispielsweise allein im Handwerk in den nächsten Jahren rd. 200.000 Meisterbetriebe altersbedingt einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

Berufliche Qualifizierung muß rechtzeitig einsetzen, um einerseits Arbeitslosigkeit vorzubeugen und zu bekämpfen sowie andererseits den Qualifizierungsbedarf der Wirtschaft zu decken. Den Zielgruppen des Arbeitsmarktes ist ein Anspruch auf die Teilnahme an notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen einzuräumen. Durch die Einführung eines Rechtsanspruchs für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie durch die Wiederherstellung des Rechtsanspruchs für Arbeitslose soll eine Förderung der beruflichen Weiter- und Aufstiegsfortbildung sowie Umschulung gesichert werden.

Der geförderte Personenkreis soll Arbeitslose und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen, die an Maßnahmen teilnehmen, die ausgerichtet sind auf Fortbildung und Umschulung, auf einen beruflichen Aufstieg, auf eine Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die technische Entwicklung und an den wirtschaftlichen Strukturwandel, auf den Erwerb eines fehlenden beruflichen Abschlusses sowie auf die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften. Die Lehrgänge sollen möglichst mit einer anerkannten Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder mit einer staatlichen Prüfung an Fachschulen und Fachakademien im Zuständigkeitsbereich der Länder abschließen.

Als Förderleistung soll für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine einkommensunabhängige Bezuschussung der Lehrgangskosten, der Kosten für Lernmittel, der Fahrkosten etc. erfolgen. Die Teilnehmer von Vollzeitmaßnahmen sollen darüber hinaus ein Unterhaltsgeld nach dem AFG, jeweils zur Hälfte als Zuschuß und Dar-

167/95

lehen, erhalten. Die Kosten der sozialen Sicherung im Bereich der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls übernommen. Bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsgeldes ist Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie seines Ehegatten anzurechnen. Bei der Darlehenstilgung sollen im Zuge von Existenzgründungen die Einstellungen von Auszubildenden und Arbeitskräften, die nach Abschluß der Weiterbildung vorgenommen werden, Berücksichtigung finden.

Die Förderleistungen für Arbeitslose wie Lehrgangskosten etc. und Unterhaltsgeld, die durch die Rechtsänderungen der letzten Jahre in Kann-Leistungen umgewandelt wurden, sollen mit diesem Gesetzantrag wieder auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs gewährt werden.

Die Finanzierung der Förderleistungen für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll aus Steuermitteln des Bundes geleistet werden. Dagegen soll die Förderung der Arbeitslosen wie bisher aus Beitragsmitteln zur Arbeitslosenversicherung erfolgen.